Heimentgelte Kurzzeitpflege
Altenzentrum St. Anna

Stiftung St. Franziskus

Angaben in Euro – Stand 01.07.2025:

Pflegegrad	Pflegevergütung [1]	Ausbildungsumlage	Unterkunft [2]	Verpflegung [2]	Investitionskosten [3]	Pflegesatz/ Tag	Anteil der PK/ Tag [4]	Eigenanteil/ Tag
1	76,52	4,81	22,76	16,75	10,73	131,57	0,00	**131,57**
2	105,73	4,81	22,76	16,75	10,73	160,78	110,54	**50,24**
3	122,63	4,81	22,76	16,75	10,73	177,68	127,44	**50,24**
4	140,25	4,81	22,76	16,75	10,73	195,30	145,06	**50,24**
5	148,17	4,81	22,76	16,75	10,73	203,22	152,98	**50,24**

Der Pflegesatz setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

1 Die Pflegevergütung beinhaltet die Kosten, die für die pflegerische Versorgung täglich zu bezahlen sind. Diese Kosten werden zum Teil von der Pflegeversicherung übernommen.

2 Die Sätze für Unterkunft und Verpflegung sind die sogenannten Hotelkosten. Sie beinhalten die Kosten, die pro Tag zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.

3 Der Investitionskostensatz beinhaltet die Kosten, die pro Tag für Investitionen am Gebäude (Inventar, Abschreibungen etc.) zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.

4 Nach § 42 SGB XI sind die Pflegegrade 2 bis 5 anspruchsberechtigt. Ab dem 01.07.2025 gilt ein einheitlicher Gemeinsamer Jahresbetrag von 3.539 EUR, der für Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI genutzt werden kann. Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI) erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.